

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE
NATIONEN

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/51/15
21. November 1996

Generalversammlung

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 157

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/638)]

51/15. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

unter Hinweis auf die Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1996 eingerichtet hat,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Unterstützungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

¹A/51/191/Add.1.

²A/51/444.

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung darüber, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Unterstützungsmission entrichtet haben,

sowie feststellend, daß die Beiträge zu dem Sonderkonto, das für die Unterstützungsmission eingerichtet werden soll, nur die Einzel- und Gemeinkosten im Zusammenhang mit den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1063 (1996) genehmigten sechshundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten decken werden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Unterstützungsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Unterstützungsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Ziffer 13 seines Berichts¹ ein Sonderkonto für die Unterstützungsmission einzurichten;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Unterstützungsmission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 28.704.200 US-Dollar brutto (27.506.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Restbetrag von 13.447.000 Dollar brutto und netto aus den nach Resolution 50/90 B der Generalversammlung vom 7. Juni 1996 für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. September 1996 für die Liquidation der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bewilligten Haushaltsmitteln, zu der der Beratende Ausschuss seine Zustimmung erteilt hat, sowie der vom Beratenden Ausschuss nach Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 für den Zeitraum vom

16. September bis zum 15. Oktober 1996 genehmigte Betrag von 5.762.800 Dollar brutto (5.420.700 Dollar netto) mit eingeschlossen sind;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 23.957.000 Dollar brutto (22.958.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Unterstütmungsmission für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 998.500 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Unterstütmungsmission über den 30. November 1996 hinaus zu verlängern, den Betrag von 4.747.200 Dollar brutto (4.547.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Unterstütmungsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 199.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Unterstütmungsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Unterstütmungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996